

ANHÖRUNG ZU DEN ÄNDERUNGEN DER FINMA-RS ZU MARKT- UND KREDITRISIKEN, OFFENLEGUNG UND RISIKOVERTEILUNG:

BEILAGE ZUR STELLUNGNAHME DER TREUHAND-KAMMER VOM 20. AUGUST 2010

Referenz FINMA RS	Formulierungsvorschlag (Änderungen fett-kursiv)	Bemerkungen
FINMA-RS 2008/20 Marktrisiken		
Rz 1 - 3	n/a	Die einleitenden Bemerkungen im Rundschreiben 2008/20 Marktrisiken Banken weichen teilweise von den einleitenden Bemerkungen im Rundschreiben 2008/19 Kreditrisiken Banken ab (Begriffe, Formulierungen usw.). Im Weiteren erfolgt der Verweis auf die verschiedenen internationalen Regelwerke einheitlich in eckigen Klammern. Im Rundschreiben Kreditrisiken wurde die Vorgehensweise betreffend allfälliger Verweise einleitend klarer erläutert (Bedeutung von eckigen bzw. runden Klammern...). Zusammenfassend empfehlen wir hier noch eine Abstimmung der Erläuterungen bzw. eine einheitliche Vorgehensweise.
Rz 32	Überschrift vor Rz 32: D. Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung für die Zwecke des aufsichtsrechtlichen Reportings	In Kapitel 5 des Erläuterungsberichts hält die FINMA fest: "Die Institute haben daher ihren für die Belange der Rechnungslegung verwendeten Ansatz in der Bewertung zu Fair Value anhand dieser Leitlinien zu analysieren und allfällige Anpassungen für die regulatorische Sichtweise anzubringen." Dieser Satz impliziert, dass eine allenfalls aggressivere/höhere Fair-Value Bewertung in der Rechnungslegung zulässig, aber anschliessend für die Eigenmittelberechnungen zu korrigieren ist. Dies wird im RS nicht entsprechend festgehalten. Die Leitlinien verlangen u.a. einige formelle Vorgehensweisen (dokumentierte Richtlinien, Kontrollen, Systeme etc.), die sonst aufgrund der Ausweitung auf das Bankenbuch von sämtlichen Banken einzuführen wären. Es sollte klargestellt werden, ob dies eine Anforderung der FINMA ist, oder ob es sich um eine allfällige Korrektur im aufsichtsrechtlichen Eigenmittelreporting handelt. Die Rz 32 oder die Kapitalüberschrift davor sollte deshalb ergänzt werden.
Rz 36.1	Als Rz 32.1 . einfügen	Die Platzierung dieser neuen Rz sollte überdacht werden. Sie beschreibt im Kern nichts anderes als den Übergang in der Level-Hierarchie und sollte daher in den einleitenden Rz zu „D. Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung“ platziert werden. Mit der im RS-Entwurf vorgesehenen Platzierung könnte man ableiten, dass nicht beobachtbare Inputgrössen Teil eines Marktpreises sein können. Die Verwendung von nicht beobachtbaren Inputgrössen führt aber automatisch zum Modellpreis.
Rz 245.2	Für Verbriefungs-transaktionen....Kann eine CRM-Modellierung bei der FINMA beantragt werden. Wird diese bewilligt, so müssen....	Die überarbeiteten Bestimmungen sehen vor, dass für Verbriefungspositionen... eine CRM-Modellierung beantragt werden kann. Wir empfehlen hier noch den Empfänger eines solchen Antrags zu ergänzen („bei der FINMA“).

ANHÖRUNG ZU DEN ÄNDERUNGEN DER FINMA-RS ZU MARKT- UND KREDITRISIKEN, OFFENLEGUNG UND RISIKOVERTEILUNG:

BEILAGE ZUR STELLUNGNAHME DER TREUHAND-KAMMER VOM 20. AUGUST 2010

FINMA-RS 2008/22 EM- Offenlegung Banken		
Rz 64	"Bei erstmaliger Offenlegung von Informationsbestandteilen nach diesem auf den 1. Januar 2011 geänderten Rundschreiben sind die Vorjahreszahlen nicht anzugeben."	Vgl. nachfolgende Bemerkungen zu Rz 66
Rz 66	<p>Variante 1: Offenlegung greift bereits auf den 31. Dezember 2010: ...treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Sie sind auf die Offenlegung der auf den 31. Dezember 2010 und später erstellten Daten anwendbar.</p> <p>Variante 2: Die Offenlegung greift erst ab dem Jahr 2011: ...treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft. Sie sind auf die Offenlegung der auf den oder nach dem 1. Januar 2011 erstellten Daten anwendbar.</p>	<p>Gemäss dem Entwurf des FINMA-Rundschreibens 2008/22 EM-Offenlegung Banken sind die Änderungen im Bereich der Offenlegung auf die Offenlegung der nach dem 31. Dezember 2010 erstellten Daten anwendbar. Im Erläuterungsbericht Änderung Eigenmittelverordnung (ERV) und Ausführungsbestimmungen der FINMA vom 14. Juli 2010 wird erwähnt, dass die Institute die neuen Offenlegungsvorschriften erstmals ab 2011 einzuhalten haben (bezugnehmend auf die Positionen per 31. Dezember 2010). Zusammenfassend geht aus unserer Sicht aus den neuen Bestimmungen nicht klar hervor, ob die Institute die entsprechenden Informationen per 31. Dezember 2010 nach den alten bzw. den neuen Bestimmungen offenlegen müssen.</p> <p>Es sollte zusätzlich geregelt werden, ob für die erstmals publizierten Werte Vergleichswerte offenzulegen sind, oder ob Rz 64 angewandt werden darf, d.h. dass generell bei erstmaliger Offenlegung von Informationen keine Vergleichswerte zu publizieren sind.</p>